



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 9/2007

Schleswig, 13. August 2007

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Zusendung des Amtsblattes nur nach Einsenden eines mit der eigenen Adresse versehenen und ausreichend frankierten Freiumschlages. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt per Boten.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 59 Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2007
- Seite 60 Bekanntmachung der Gelegenheit der Bürgermeisterkandidaten zur Vorstellung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung gemäß § 57 a Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
- Seite 61 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 23. September 2007 in der Stadt Schleswig
- Seite 63 Bekanntmachung der für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 23. September 2007 zugelassenen Wahlvorschläge

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

DER STADT SCHLESWIG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2007

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 02. Juli 2007 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.803.000 EUR		27.657.600 EUR	29.460.600 EUR
die Ausgaben	1.136.800 EUR		28.323.800 EUR	29.460.600 EUR
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		124.200 EUR	9.969.800 EUR	9.845.600 EUR
die Ausgaben		124.200 EUR	9.969.800 EUR	9.845.600 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 3.504.000 EUR auf 2.313.500 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 31. Juli 2007 erteilt.

Schleswig, 03. August 2007



STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER


Thorsten Dahl
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 a Absatz 2 Satz 2 der Gemeindordnung für Schleswig-Holstein gibt die Stadt Schleswig den zur Wahl eines Bürgermeisters zugelassenen Kandidaten Gelegenheit, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer **öffentlichen Versammlung** vorzustellen.

Diese öffentliche Versammlung findet statt am

**Mittwoch, dem 29. August 2007, ab 20:00 Uhr,
im Ständesaal des Schleswiger Rathauses.**

Schleswig, 10. August 2007

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister
In Vertretung



Caroline Schwarz
Erste Stadträtin

Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
am 23. September 2007 in der Stadt Schleswig

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Schleswig liegt in der Zeit vom **03. September 2007 bis 07. September 2007** während der Dienststunden im Rathaus, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer 09, öffentlich aus und wird für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **07. September 2007 bis 12.00 Uhr**, beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Schleswig Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **2. September 2007** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahldauer aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält oder
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **21. September 2007, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass ein Grund für die Erteilung eines Wahlscheins gegeben ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand ihrer Gemeindebehörde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag, eine **schriftliche Vollmacht** zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Schleswig, 13. August 2007

**Der Gemeindewahlleiter
der STADT SCHLESWIG**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9 vom 13. August 2007

Bekanntmachung
der für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
am 23.09.2007 zugelassenen Wahlvorschläge

Der Gemeindevwahlausschuss für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters hat in seiner Sitzung am 10.08.2007 nachfolgend aufgeführte Wahlvorschläge zugelassen. Diese werden hiermit bekannt gegeben.

Name, Vorname Beruf	Geburtsjahr	Staatsange- hörigkeit	Wohnung	Name der Partei
Dahl, Thorsten Bürgermeister	1965	deutsch	Hundiek 2 24867 Dannewerk	
Leder, Sven Dipl. Betriebswirt (FH)	1970	deutsch	Wohlerskoppel 15 24857 Fahrdorf	CDU-Fraktion
Schönfeld, Dieter Bürgermeister	1952	deutsch	Sander Weg 8 24214 Gettorf	SPD-Fraktion

STADT SCHLESWIG
Der Gemeindevwahlleiter

Schleswig, 13. August 2007

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9 vom 13. August 2007